

Copia.

Von Gottes Gnaden Friderich, König
in Preussen Marggraf zu Branden-
burg, ^{des} Heil: Röm: Reichs
Ertz-Cammerer und Chur-
fürst &c. &c. &c.

Unsern gnädigen Gruss zuvor, Veste und Hoch-
gelahrte Rätthe! Liebe Getreue. Wir haben Euch un-
term 2. Aug: 1768. gnädigst bekannt gemacht, daß
zufolge Unserer Allerhöchst selbst vollzogenen In-
struction für alle Ober-und Unter-Justitz-Collegia,
Pupillen-Collegia, Gerichte, auch Krieges-und Domai-
nen-Cammern, und die denselben subordinirte Ämter,
vom 18 Julii 1768. alle Gerichtliche und Pupillen-
Depositen-Gelder, welche nicht längstens binnen sechs
wochen nach erfolgten Deponirung in Ober-und Un-
ter-Gerichten und Collegiis auf sichere Hypotheque
gegen mehr als 3 pro cent Zinsen wieder ausgeliehen
werden können, so dann bey dem Landes-Herrlich-ga-
rantirten Lombard Unserer Berlinischen Banque gegen
3. pro Cent Zinsen beleyet werden sollen, und Euch
über alles, was Ihr dabey zu beobachten habet, aus-
führliche Anweisung gegeben.

Gleich wie aber allbereits in obgedachter Unserer
Höchst-Eigenhändig vollzogenen Instruction festge-
setzt worden, daß Unsere Berlinische Haupt-Banque,
die bey ihr zu belegende Gelder, auch an die unter
ihrer Direction stehende special Lombards in den
Provinzien anweisen werde, und nunmehr auch ein
von Unserm Haupt-Banco-Directorio abhängendes
besonderes Banco- Comptoir und Lombard zu Cleve,
angeleyet worden; So wird Unsere vorhin an Euch
ergan-

entlangend den 8. Feb: 1770

ergangene Verordnung in so weit es diese neue Einrichtung betrifft, einige Abänderung leiden, und müssen dennoch zu folge des zwischen Unserm Justitz-Departement und nur berührten Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts die Gerichtliche und Pupillen-Depositum-Gelder im Hertzogthum Geldern, nicht wie vorhin verordnet, an das hiesige Banco-Comptoir, sondern künfftighin jeder zeit immediate an das Clevische Banco-Comptoir zur Gewinnung der zeit, wegen der Zinsen und Soulagement der Interessenten geschickt werden, und hat selbiges von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio ein vor allemahl die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber Interims-Scheine, jedoch da sie nur auf einige tage ausgefertigt werden, durch den Geheimten Regierungs-Rath Reimann, als von Uns bestellten Directorem und den Clevischen Cammer-Præsidenten von Hoym, als Banco-Commissarium, besagten Banco-Comptoirs und Lombards vollzogen, auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehenen Aufkündigung die Capitalia zurück zu zahlen, und die Obligation zurück zu nehmen; Dahingegen die Obligationes über die an das Clevische Banco-Comptoir zu leihende Gelder, nach wie vor, lediglich und allein von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio werden ausgestellet, und am eben dem tage, da jeder Interims-Schein alldort ausgestellet ist, datiret, auch von diesem an das Clevische Banco-Comptoir gesandt werden, welches so dann selbige Euch und denen Judiciis und Collegiis dortigen Hertzogthums, von welchen die Darlehne geschehen, zu senden, und dagegen mit der nächsten Post, nach dem Eingange der Obligation, die Interims-Scheine zurück erwarten wird.

Ihr und die Euch subordinirte Gerichte werdet hiebey

bey angewiesen, an eben dem Post-Tage, da Ihr die Gelder an das Clevische Banco-Comptoir absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon und von der eigentlichen Summe, auch von den Müntz-Sorten zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäffige Notification jedesmahl anhero ergehen zu lassen, wann Ihr ein Capital gantz oder zum theil aufkündigt.

Wann Ihr nach der Euch schon vorhin erstatteten Freyheit nur einen Theil des Capitals aufgekündigt habt; So müßet Ihr nach Empfang dessen und der bis dahin verfallene Zinsen von dem ganzen die Obligation zwar nunmehr an das Clevische Banco-Comptoir, jedoch nur mit der Quittung des Empfangenen zurück senden.

Dieses wird das Bezahlte auf die Obligation abschreiben, und Euch mit der ersten Post die Obligation zurück schicken. Weshalb Ihr den zu Eurer mehrern Deckung, so bald Ihr eine Obligation nur zu diesem Ende an das Clevische Banco-Comptoir schicket, Euch von der Post ein besonderes Attest darüber ertheilen zu lassen habet.

In Ansehung der über quäst: Gelder von Unserm Haupt-Banco-Directorio auszustellenden Obligationen, wann solche nicht binnen der Zeit, in welchen sie nach dem Post-Cours bey Euch ankommen können, einlauffen, bleibt es bey Unserer vorhin ergangenen Verordnung vom 2. Aug. 1768., das nemlich nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage die Banque daran zu erinnern, und zugleich davon an Unser Justitz-Departement berichtet werden müsse; Was aber die, auf geschehene Einsendung der quäst: Gelder durch das Clevische Banco-Comptoir auszustellende Interims-Scheine betrifft; So müßet Ihr, wann lothane Interims-Scheine binnen der Zeit, da solche
nach

nach dem Post-Cours hey Euch ankommen können ;
nicht einlauffen, nach Ablauff eines oder zweyer Post-
Täge, das Clevifche Banco-Comptoir daran erinnern,
und zugleich davon an Unser Justiz-Departement
berichten.

Ihr habt Euch hiernach so wohl, in Anfehung der
Gerichtlichen und Pupillen-Deposit-Gelder, als auch
der Gelder der Piorum Corporum und milden Stiftun-
gen, allergehorsamst zu achten, und die unter Euch
stehende Gerichte und Collegia darüber zu ihrer gleich-
mäffigen Achtung gehörig zu instruiren. Sind Euch
mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 4. De-
cembris 1769. *Onderstondt:* Auf Seiner Königl. Majestät
allergnädigsten Special-Befehl. *Was onderteeckent* v. Jariges
v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville. *In pede stont:* An
das Geldrische Justitz-Collegium. *D'Ordie was:* 'T Hoff
gesien dese Syne Con^o Maj^{ts} allergenaedighste Rescript,
verclaert, dat 't selve in Druck gestelt synde, aen alle
Gerichten voorts Kerck-ende Arme-Meefters der Ste-
den ende Dorpen deses Resforts sal worden toefefon-
den, deselve belastende, hun daernaer stiptelyck te ach-
ten. Actum in de Cancellerye tot Gelder den 12. Feb:
1770. *Was geparapheert* Pe: ^{vt} *Onderstondt:* Ter Ordonnan:
van den Hove. *Was onderteeckent* P: A: Richardt.